

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der
Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von
nationaler Tragweite

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 11.11.2021

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die designierte Ampel-Koalition hat sich darauf geeinigt, die „Epidemische Lage von nationaler Tragweite“ laut Infektionsschutzgesetz nicht über den 25. November 2021 hinaus zu verlängern. An diese Stelle sollen niedrigschwellige Schutzmaßnahmen treten, die gesetzlich auf den 19. März 2022 begrenzt sind. Das Bundesgesundheitsministerium (BMG) hat dazu eine Formulierungshilfe erstellt, die folgende wesentlichen Maßnahmen enthält:

Die Ermächtigung für die Bundesländer, Schutzmaßnahmen nach Festlegung der Landesparlamente zu bestimmen, entfällt. Stattdessen soll es einen bundeseinheitlichen Maßnahmenkatalog geben. Dieser Katalog enthält zum Beispiel die Anordnung zum Maskentragen, Abstandsgebot oder die Verpflichtung zur Vorlage von 3G-Nachweisen.

Für den VdK sind weiterhin von besonderer Relevanz:

Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung des Entschädigungsanspruchs von Eltern bei Lohnausfall bis zum 19. März 2022 vor. Des Weiteren soll der bereits für das Jahr 2021 verlängerte Kinderkrankengeld-Anspruch bis ins Jahr 2022 ausgeweitet werden. Außerdem soll die gelockerte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis zum 31. März 2022 gelten.

Die 2020 erfolgten Flexibilisierungen der Pflege- und der Familienpflegezeit sollen bis zum 31. März 2022 verlängert werden. Die bestehenden Regelungen werden allerdings auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht weiter ausgebaut.

Die Sonderregelungen zur Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Kostenerstattung für Pflegeeinrichtungen und Pflegebedürftige („Pflegeschutzschirm“) wird bis Ende März fortgeführt.

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, bei Erwerbsminderung und im Alter sowie die korrespondierenden Regelungen im Bundesversorgungsgesetz werden bis zum 31. März 2022 verlängert.

Ebenso wird das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz mit den Erstattungsansprüchen von sozialen Dienstleistern wie Werkstätten für Menschen mit Behinderung oder Reha-Einrichtungen bis 19. März 2022 verlängert. Damit Künstlerinnen und Künstler nicht den Versicherungsschutz der Künstlersozialkasse verlieren, kann das vorgesehene Mindesteinkommen auch in 2022 unterschritten werden.

Für Arbeitgeber soll unter anderem die sogenannte Impfunterstützungspflicht beibehalten werden: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen für die Impfung freigestellt werden. Innerbetriebliche Informationskampagnen sollen die Impfbereitschaft unter den Beschäftigten erhöhen.

Zur Eindämmung des Gebrauchs von unrichtigen Impfunterlagen sollen Klarstellungen im Strafgesetzbuch eingefügt werden. Dazu gehört die ausdrückliche Strafbarkeit in Bezug auf gefälschte Impfnachweise und fremde Impfunterlagen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK äußert sich nicht zu der Frage, ob der gewählte Maßnahmenkatalog der bessere Weg ist anstelle der Feststellung der Epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Der VdK begrüßt zumindest, dass mit dem Gesetzentwurf ein bundesweit einheitlicher Katalog an Schutzmaßnahmen gilt. Einer der Schwachpunkte der gesamten Corona-Krise ist der Flickenteppich an unterschiedlichen Maßnahmen und Regelungen, die teilweise von Landkreis zu Landkreis variieren. Nach den Schilderungen der VdK-Mitglieder ist dies immer wieder ein Grund, dass die Corona-Maßnahmen als undurchsichtig und in sich inkonsequent angesehen werden. Dies sorgt für eine geringere Akzeptanz der Maßnahmen bis hin zur Coronavirus-Schutzimpfung.

Der VdK begrüßt prinzipiell die Verlängerungen der Unterstützungsmaßnahmen für Familien. Die Erfahrung hat allerdings gezeigt, dass der Entschädigungsanspruch für Eltern bei Lohnausfall kaum genutzt wird und daher seine Wirkung verfehlt. Das verlängerte Kinderkrankengeld ist hingegen eine einfachere und unbürokratischere Möglichkeit, hohe Einkommensverluste zu vermeiden. Daher setzt sich der VdK für weitere Verbesserungen beim Kinderkrankengeld ein und betont die Wichtigkeit, dass diese Leistung vollständig steuerfinanziert sein muss.

Die Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag reicht nicht aus, um Familien mit kleinen Einkommen wirkungsvoll zu unterstützen. Der VdK fordert einen generellen Richtungswechsel im System der Familienförderung und spricht sich für die Einführung einer Kindergrundsicherung aus. Der VdK begrüßt, dass solch eine Kindergrundsicherung bereits Teil des aktuellen Sondierungspapiers ist. Wichtig ist dem VdK dabei jedoch, dass die Kindergrundsicherung auch tatsächlich das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern absichert. Nur dann hat die Kindergrundsicherung auch ihren Namen verdient.

Die Verlängerung der 2020 erfolgten Flexibilisierungen der Pflege- und der Familienpflegezeit begrüßt der VdK zwar grundsätzlich, dennoch muss in der neuen Legislaturperiode deutlich mehr für pflegende Angehörige getan werden. Es braucht endlich eine eigene Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige analog des Elterngeldes und eine passende Freistellungsmöglichkeit ohne bürokratische und formale Hürden.

Hinsichtlich der Regelung zur Verlängerung des Pflege-Schutzschirms für die zugelassenen Pflegeeinrichtungen ist der VdK kritisch und fordert eine punktgenauere Ausschüttung der Ausgleichszahlung als nach dem für die Pflegeversicherung sehr kostenintensiven Gießkannenprinzip vorzugehen. Der VdK fordert, dass die Pflegehilfsmittelpauschale von 60 Euro weiterhin Geltung erlangt.

Der VdK begrüßt die Verlängerungen des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung und des Sicherstellungsauftrags der sozialen Dienstleister. Diese Regelungen haben sich als sinnvoll bei der Bekämpfung von sozialen Härten während der COVID-19-Pandemie erwiesen und sollten unbedingt weitergeführt werden.

Der VdK begrüßt die beibehaltene Impfunterstützungspflicht für Arbeitgeber. Dies kann ein Baustein sein, um mehr Menschen die Impfung zu ermöglichen.

Der VdK begrüßt die Klarstellungen im Strafgesetzbuch zur Strafbarkeit des Gebrauchs von gefälschten oder fremden Impfunterlagen. Wer unter Nutzung solcher Unterlagen Zugang zu Restaurants oder Veranstaltungen erlangt und gar nicht geimpft oder genesen ist, gefährdet damit die Gesundheit anderer Menschen. Der VdK, der sämtliche Risikogruppen vertritt, hofft auf eine gute Signalwirkung dieser Regelungen, damit eine solche Gefährdung anderer Menschen unterbleibt.

Der VdK fordert aber über die enthaltenen Regelungen hinaus eine allgemeine Testpflicht für Pflegeheime, Krankenhäuser, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Reha-Kliniken und vergleichbare Einrichtungen, in denen Risikogruppen aufgrund der gemeinschaftlichen Unterbringung ein erhöhtes Infektionsrisiko haben. Insbesondere aus Pflegeheimen kamen in den letzten Wochen erschreckende Nachrichten über Hunderte von infizierten Bewohnerinnen und Bewohner mit immer weiter steigenden Zahlen von Todesfällen. Auch eine Impfquote von 85,5 Prozent der Menschen über 60 laut Impfdashboard des BMG verhindert nicht Ansteckung, Erkrankung und Tod bei dieser vulnerablen Personengruppe.

Daher ist es notwendig, für das gesamte Personal und alle Besucher in diesen Einrichtungen tägliche Tests verpflichtend zu machen. Dabei sollte den Einrichtungsbetreibern auch klar gemacht werden, dass die Kosten für diese Tests – und sogar für zusätzliches Testpersonal – vom Staat getragen werden. Allein der zusätzliche Aufwand darf aber kein Grund sein, die täglichen Testungen nicht durchzuführen.

Der VdK nimmt den Gesetzentwurf zum Anlass, seine Kritik an den inzwischen kostenpflichtigen Bürgertests zu erneuern. Der VdK fordert, die kostenfreien Bürgertests wieder einzuführen. Die kostenpflichtigen Tests haben offenbar erstens für eine geringere regelmäßige Testquote in der Bevölkerung gesorgt und haben damit einen deutlichen Anteil an den immer weiter steigenden Infektionszahlen. Wenn Menschen ihre Infektion nicht früh genug erkennen, stecken sie andere Menschen an. Die kostenfreien Bürgertests waren ein gutes Instrument, um die Ansteckung bei asymptomatischen Menschen früh zu erkennen. Aber wenn die Tests zwischen zehn und 20 Euro kosten, gehen viele Menschen eben nicht mehr ins Testzentrum. Hinzu kommt, dass die Zahl der Testzentren deutlich zurückgegangen ist.

Zweitens hindern die Tests Menschen mit ernsthaften gesundheitlichen Bedenken gegen eine Impfung an der Teilhabe am öffentlichen Leben. Es geht dabei nicht um Impfverweigerer oder Querdenker. Sondern um Menschen, die nach einem früheren anerkannten Impfschaden Sorge vor einem erneuten Schaden haben, oder Menschen mit einer chronischen Erkrankung, die Angst vor einem erneuten Schub der Krankheit haben. Die Ärzte raten den Mitgliedern zum Teil von der Impfung ab, stellen aber kein ärztliches Zeugnis aus, da die „medizinische Kontraindikation“ vom Robert Koch-Institut sehr eingrenzend definiert wird. Da regelmäßig die 3G-Regelung für Restaurantbesuche oder Veranstaltungen gilt, wird es für viele Menschen eine Frage des Einkommens, ob sie sich kostenpflichtige Tests dauerhaft leisten können.

Aus dem gleichen Grund lehnt der VdK die Ermächtigung zu 2G-Regeln mit Erleichterungen bei den Schutzmaßnahmen ab, wie sie in verschiedenen Bundesländern möglich ist.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zu ausgewählten Punkten Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Vereinfachter Zugang zur sozialen Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung (§ 67 SGB II; § 141 SGB XII; § 88a BVG)

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, bei Erwerbsminderung und im Alter sowie die korrespondierenden Regelungen im Bundesversorgungsgesetz werden bis zum 31. März 2022 verlängert. Diese Regelung wäre sonst zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen. In diesem Zeitraum gelten vereinfachte Regeln bei der Vermögensprüfung und den Kosten der Unterkunft. Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt ausdrücklich die erneute Verlängerung des vereinfachten Zugangs. Wir erleben in unserer Beratungspraxis, dass dadurch hohe Hemmschwellen abgebaut werden. Gerade Ältere haben große Angst davor, dass ihnen ihr kleines Sparbuch weggenommen wird und sie aus ihrer Wohnung ausziehen müssen, wenn sie Grundsicherung im Alter beantragen.

Wenn man hier beruhigen und darauf verweisen kann, dass momentan keine Prüfung stattfindet, hilft das sehr. Bei dem hohen Prozentsatz von verdeckter Altersarmut muss es politische Aufgabe sein, den Anspruchsberechtigten den Zugang zur Grundsicherung im Alter zu vereinfachen. Deswegen begrüßen wir sehr die Perspektive dies zu verstetigen in der Gesetzesbegründung.

Aus unserer Rechtsberatung sind uns leider einige Kommunen bekannt, die auch bei Neufällen während der Pandemie Kostensenkungsverfahren durchführen. Bei einer Bewilligung seit März 2021 darf die ersten sechs Monate keine Aufforderung zur Mietabsenkung ergehen. Wenn der Bewilligungsbescheid aber mehr als zwölf Monate umfasst – was für die Lebensplanung wünschenswert ist – kann nach sechs Monaten ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden. Der VdK fordert daher eine Klarstellung, dass bis Ende März 2022 keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden. Dazu sollte die 6-Monats-Frist in den jeweiligen Absätzen 2 und 3 in § 67 SGB II, § 141 SGB XII und §88a BVG gestrichen werden. Die Pandemie dauert inzwischen über sechs Monate an.

2.2. Übergangsregelung zum Entschädigungsanspruch für Eltern bei Lohnausfall (§ 56 Abs. 1a IfSchG)

Während der Corona-Pandemie haben erwerbstätige Eltern einen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, wenn sie ihre Kinder selbst betreuen müssen und dadurch einen Lohnausfall haben. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich das Kind aufgrund eines

Corona-Falls in der Schulklasse in Quarantäne befindet und die Schule nicht betreten darf. Voraussetzung für den Entschädigungsanspruch ist, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder eine Behinderung aufweist und dadurch hilfebedürftig ist. Es darf außerdem keine andere „zumutbare“ Betreuungsmöglichkeit vorhanden sein.

Unter den genannten Voraussetzungen kann ein Elternteil bis zu zehn Wochen pro Jahr (bei Alleinerziehenden bis zu 20 Wochen pro Jahr) eine Entschädigung erhalten. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Verdienstausfalls, maximal 2.016 Euro im Monat.

Derzeit würde der Entschädigungsanspruch der Eltern mit dem Wegfall des Vorliegens einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegfallen. Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung des Anspruchs der Eltern bis zum 19. März 2022 vor. Der Anspruch besteht dadurch bis zu diesem Zeitpunkt nun unabhängig vom Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt prinzipiell die Verlängerung des Entschädigungsanspruchs für erwerbstätige Eltern bei Lohnausfall. Allerdings ist der Entschädigungsanspruch nach Ansicht des VdK nicht geeignet, um Eltern während der Corona-Pandemie wirkungsvoll zu unterstützen.

Der Entschädigungsanspruch wird von den meisten Eltern nicht genutzt. Dies zeigen die tatsächlichen Zahlen der Inanspruchnahme, welche die Süddeutsche Zeitung Anfang des Jahres bei den Bundesländern erfragt hat.¹ Die Antragsquote variiert in den Bundesländern von unter einem Prozent bis etwas über fünf Prozent. Überraschen tut dies nicht. Die Leistung ist mit 67 Prozent Lohnersatz sehr gering, sie ist zeitlich befristet und die Hürden zur Inanspruchnahme sind recht hoch.

Auch wenn das erweiterte Kinderkrankengeld nicht die passende Leistung für Eltern während der Corona-Pandemie ist, muss dennoch festgestellt werden, dass diese Leistung zumindest mehr Eltern erreicht als der Entschädigungsanspruch. Daher spricht sich der VdK dafür aus, das Kinderkrankengeld für die Zeit der Corona-Pandemie weiter auszubauen und vollständig aus Steuermitteln zu finanzieren. Nachteil beim Kinderkrankengeld ist, dass dieses nur gesetzlich versicherten Eltern zur Verfügung steht. Allerdings haben auch privat versicherte Eltern Betreuungsprobleme aufgrund der Corona-Pandemie und müssen daher durch eine passende Leistung unterstützt werden (siehe Punkt 2.3.).

Darüber hinaus muss allgemein die Situation von Eltern mit chronisch kranken Kindern stärker berücksichtigt werden. Die Corona-Pandemie stellt für diese Eltern eine besondere Herausforderung dar. Sie müssen nicht nur Familie und Beruf unter einen Hut bekommen, sondern darüber hinaus insbesondere die Gesundheit ihrer Kinder im Blick behalten. Besondere Schutzkonzepte für Kinder mit chronischen Erkrankungen, welche in den Kitas und Schulen zur Anwendung kommen müssen, fehlen in der Regel. Für Eltern mit chronisch kranken Kindern ist die Frage nicht leicht, ob sie ihre Kinder überhaupt in die Schule geben können. Denn die Erkrankung am Corona-Virus kann für ihre Kinder eine lebensbedrohliche Gefahr

¹ Roßbach, H. (2021): Ladenhüter Elternentschädigung. Süddeutsche Zeitung, 16.02.2021.

darstellen. Für diese Eltern bedarf es einer passenden finanziellen Hilfe, damit sie ihre Kinder bei Bedarf zuhause betreuen können.

Zusätzlich muss vermieden werden, dass sich Kinder in der Schule gegenseitig anstecken. Besonders Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind zu schützen. Hierfür bedarf es geeigneter und diskriminierungsfreier Hygiene-Konzepte.

2.3. Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld (§ 45 Abs. 2a und 2b SGB V)

Eltern mit Anspruch auf Kinderkrankengeld haben 2021 aufgrund der Corona-Pandemie einen verlängerten Anspruch auf Kinderkrankengeld. Pro Kind stehen jedem Elternteil 30 Tage Kinderkrankengeld zu (statt davor zehn Tage). Alleinerziehende können für ein Kind 60 Tage Kinderkrankengeld erhalten (statt davor 20 Tage). Als Voraussetzung für das Kinderkrankengeld zählt 2021 nicht nur, wenn das Kind erkrankt ist. Stattdessen können Eltern auch Kinderkrankengeld beziehen, wenn das Kind aufgrund der Corona-Pandemie keine Betreuungseinrichtung besuchen kann.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass Eltern auch im Jahr 2022 dieser verlängerte Kinderkrankengeld-Anspruch zustehen soll. Im Gesetzentwurf steht allerdings, dass der Anspruch nur bis zum 19. März 2022 auch in den Fällen besteht, in denen das Kind pandemiebedingt keine Betreuungseinrichtung besuchen kann. Dies würde bedeuten, dass Eltern nach diesem Datum eine Erkrankung ihres Kindes nachweisen müssten, um auf den verlängerten Anspruch auf Kinderkrankengeld zugreifen zu können.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Verlängerung der Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das verlängerte Kinderkrankengeld deutlich besser bei den Eltern ankommt als der Entschädigungsanspruch. Der Vorteil des Kinderkrankengeldes ist, dass diese Leistung den Eltern und Arbeitgebern bekannt ist und daher unkomplizierter in Anspruch genommen werden kann. Da das Kinderkrankengeld für den Fall einer Erkrankung des Kindes gedacht ist und nicht für das Lösen von Betreuungsproblemen aufgrund von Schulschließungen und Quarantäne-Maßnahmen, ist es wichtig, dass die Leistung steuerfinanziert wird. Die Betreuung von Kindern ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss daher finanziell durch die Allgemeinheit getragen werden.

Laut des Gesetzentwurfs soll der Anspruch auf Kinderkrankengeld bei pandemiebedingter häuslicher Betreuung nur bis zum 19. März 2022 bestehen. Der VdK geht davon aus, dass es sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handelt. Schließlich wird das Corona-Virus nicht bis zu diesem Zeitpunkt verschwunden sein, sodass es auch nach diesem Datum immer wieder zum Erfordernis der häuslichen Betreuung kommen wird. Wie auch derzeit in § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V geregelt, muss hier „*Kalenderjahr 2022*“ stehen und nicht „*19. März 2022*“.

Der VdK kritisiert die starre Altersgrenze von zwölf Jahren. Es muss die Möglichkeit geben, dass gerade förderungsbedürftige Kinder, denen beispielsweise eine Lernerschwernis, eine

psychische Erkrankung etc. bescheinigt wurde, auch über das zwölfte Lebensjahr hinaus auf eine Betreuung durch die Eltern vertrauen können.

Elternteile, die privat versichert sind, profitieren nicht von der Verlängerung der Kinderkrankengeldregelung. Bei ihnen besteht nur ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung. Der private Krankenversicherungsschutz umfasst in der Regel keine Leistungen des Kinderkrankengeldes. Der VdK erneuert seine Kritik an dem dualen Versicherungssystem von privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Diese Ungleichbehandlung muss ein Ende haben. Um die privat Versicherten nicht länger zu benachteiligen, müssen alle in die gesetzliche Krankenversicherung überführt werden.

2.4. Verlängerung der vereinfachten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag (§ 20 Abs. 6a Bundeskindergeldgesetz)

Familien mit geringen Einkommen können Anspruch auf Kinderzuschlag haben. Der Kinderzuschlag soll vermeiden, dass Eltern wegen ihrer Kinder in den Grundsicherungsbezug rutschen. Vor der Bewilligung der Leistung werden das Einkommen und das Vermögen der Eltern geprüft. Zur Unterstützung von Familien während der Corona-Pandemie wurde für das Jahr 2021 die Vermögensprüfung gelockert. Eltern müssen keine Angaben zu ihrem Vermögen mehr machen, wenn ihr Bewilligungszeitraum zwischen Oktober 2020 und Dezember 2021 beginnt. Die erleichterte Prüfung gilt für den Fall, wenn es sich um kein „erhebliches“ Vermögen handelt. Die Sonderregelung gilt bis Ende 2021.

Der Gesetzentwurf sieht eine Verlängerung der gelockerten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis zum 31. März 2022 vor.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt prinzipiell die Verlängerung der gelockerten Vermögensprüfung im Kinderzuschlag.

Grundsätzlich möchte der VdK jedoch darauf hinweisen, dass das bisherige System der Familienförderung es bisher trotz vieler Erleichterungen nicht geschafft hat, Kinderarmut einen Riegel vorzuschieben. Viel zu viele Kinder sind von Armut betroffen oder bedroht. Daran ändert auch die kleine Lockerung bei der Vermögensprüfung im Kinderzuschlag nichts.

Der VdK spricht sich für einen Systemwechsel in der Familienförderung aus: Anstatt Familien eine Vielzahl an bürokratischen Leistungen anzubieten, braucht es eine effektive Leistung aus einer Hand. Der VdK setzt sich für die Einführung einer Kindergrundsicherung ein und begrüßt, dass solch eine Kindergrundsicherung Teil des aktuellen Sondierungspapiers ist.

Wichtig ist dem VdK dabei jedoch, dass die Kindergrundsicherung auch tatsächlich das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern absichert. Nur dann hat die Kindergrundsicherung auch ihren Namen verdient.

Für die Festlegung des soziokulturellen Existenzminimums ist eine wissenschaftlich fundierte, transparente und bedarfsgerechte Neuberechnung des kindlichen Existenzminimums notwendig. Bei der Berechnung müssen Daten aus der gesellschaftlichen Mitte herangezogen werden, da die Berechnungsgrundlage für das Existenzminimum nicht Armut und Mangel sein

darf. Jedes Kind muss die gleichen Chancen auf ein gutes Aufwachsen haben. Das Existenzminimum muss auch den Bedarf für Bildung und Teilhabe einschließen, der pauschalisiert werden kann.

2.5. Verlängerung der Flexibilisierungen der Pflege- und Familienpflegezeit (§ 9 PflegeZG, §§ 3 und 16 FPfZG)

Aus Anlass der Corona-Pandemie wurden 2020 einige Regelungen zur Pflege- und Familienpflegezeit flexibilisiert. Seit Mai 2020 haben pflegende Angehörige die Möglichkeit, während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung ein von zehn auf 20 Arbeitstage verlängertes Pflegeunterstützungsgeld zu erhalten. Voraussetzung ist, dass eine pandemiebedingte akute Pflegesituation besteht, die bewältigt werden muss.

Pflegende Angehörige können seitdem außerdem mit Zustimmung des Arbeitgebers kurzfristig Restzeiten der Pflege- und Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, wenn sie diese Auszeiten bisher nicht ausgeschöpft haben. Insgesamt dürfen die Freistellungen 24 Monate nicht überschreiten. Statt acht Wochen beträgt die Ankündigungsfrist gegenüber dem Arbeitgeber bei der Familienpflegezeit seither zehn Tage. Die Mindestarbeitszeit bei der Familienpflegezeit von 15 Stunden pro Woche darf unterschritten werden. Des Weiteren müssen die Pflegezeit und die Familienpflegezeit nicht mehr unmittelbar aufeinander folgen. Das zinslose Darlehen, welches pflegende Angehörige während der Pflege- und Familienpflegezeit erhalten können, wurde angepasst. Monate mit pandemiebedingten Einkommensausfällen können bei der Berechnung der Darlehenshöhe auf Antrag nicht berücksichtigt werden. Zusätzlich wurde die Grundlage für die Berechnung der Darlehen nach dem Familienpflegezeitgesetz erneuert.

Die 2020 erfolgten Flexibilisierungen der Pflege- und der Familienpflegezeit sind derzeit bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen sie bis zum 31. März 2022 verlängert werden. Die bestehenden Regelungen werden allerdings auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht weiter ausgebaut.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt prinzipiell die Verlängerung der Flexibilisierungen der Pflege- und Familienpflegezeit, insbesondere die Verlängerung des Pflegeunterstützungsgeldes. Der VdK kritisiert aber die damit fortgeführte mangelhafte Unterstützung pflegender Angehöriger und die damit einhergehende geringe Wertschätzung häuslicher Pflege.

Während Eltern seit 2020 unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Entschädigung bei Lohnausfall haben und seit Anfang 2021 von einem verlängerten Kinderkrankengeld profitieren, stehen pflegenden Angehörigen nur ein auf 20 Arbeitstage befristetes Pflegeunterstützungsgeld und ein zinsloses Darlehen zur Verfügung. Das bisherige zinslose Darlehen wird allerdings kaum in Anspruch genommen und verfehlt daher seinen Zweck. Dies wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf deutlich, indem dort lediglich ein „geringer fünfstelliger Betrag“ als Kostenumfang durch die Inanspruchnahme des Darlehens erwartet wird.

Die bisherige Pflegezeit und die Familienpflegezeit sind nicht ausreichend. Beide Freistellungen stehen zum Beispiel nur Beschäftigten in Betrieben mit einer bestimmten Betriebsgröße zur Verfügung. Ohne passende Lohnersatzleistung können es sich außerdem die meisten pflegenden Angehörigen nicht leisten, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder die Arbeit zu unterbrechen. Viele pflegende Angehörige geben ihre Erwerbsarbeit wegen der Pflege irgendwann dennoch auf. Hierfür nutzen sie aber nicht die Pflegezeit oder Familienpflegezeit, da diese ihnen kaum Vorteile bringen. Stattdessen nehmen sie notgedrungen fehlendes Einkommen und eine spätere schlechte Rente in Kauf.

Für den VdK ist klar: Pflegende Angehörige müssen endlich besser unterstützt werden. Es braucht eine eigene Lohnersatzleistung für pflegende Angehörige, unabhängig von der Corona-Pandemie. Diese sollte sich nach dem Elterngeld richten. Außerdem brauchen pflegende Angehörige passende Freistellungsansprüche.

2.6. Kostenerstattungsregelungen – Finanzwirkung (§ 150 SGB XI)

Durch die Verlängerung der Kostenerstattungsregelungen nach § 150 SGB XI ergeben sich im ersten Quartal laut Schätzung der Haushaltsausgaben Mehrausgaben in Höhe von 900 Millionen Euro. Der Bund musste schon in diesem Jahr mit einer Milliarde Euro die Pflegeversicherung stützen. Insgesamt belaufen sich nach Schätzungen des GKV-Spitzenverbands die pandemiebedingten Aufwendungen auf fünf Milliarden Euro. Für 2022 fehlen wohl rund zwei Milliarden Euro. Zudem wird sich dieser Betrag aufgrund der Fortführung des § 150 SGB XI um weitere 900 Millionen erhöhen.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK sieht aufgrund der Haushaltslage die Gefahr, dass die Bundesregierung der 20. Legislaturperiode keine weitergehende Reform der Pflegeversicherung mehr ins Auge fasst und die dringend notwendige Dynamisierung der Pflegeleistungen ausbleibt. Die neue Bundesregierung ist deshalb gefordert die Finanzierung der Pflegeversicherung zu stabilisieren und die Einnahmehasis zu erweitern. Vorschläge wie dies gelingen kann, liegen als Berechnung des SOCIUM Forschungszentrums der Universität Bremen und durch viele weitere Gutachten zur so genannten Bürgerversicherung vor.

2.7. Verlängerung des Schutzschirms für zugelassene Pflegeeinrichtungen, Artikel 8 (§ 150 Abs. 2, 4 SGB XI)

Allen zugelassenen Pflegeeinrichtungen ist es weiterhin möglich für ihre Mindereinnahmen, die in Bezug zu einer geminderten Leistungserbringung während der Pandemie stehen, bis Ende März 2022 einen Ausgleich von den Pflegekassen zu erhalten. Das heißt, dass beispielsweise Pflegeeinrichtungen auch für nicht belegte Plätze einen Ausgleich erhalten.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK steht dieser Regelung zunehmend kritisch gegenüber. Nicht zuletzt wird hier mittlerweile unternehmerisches Risiko auf die Gesellschaft verlagert. Zudem erhalten auch die

Einrichtungen einen Ausgleich, die wie jetzt aktuell sich in einem mitverschuldeten Ausbruchsgeschehen befinden. Am Beispiel des Alloheims Senioren-Residenz in Werbellinsee werden auch die Plätze refinanziert, die durch den Tod der insgesamt 16 coronainfizierten Heimbewohner entstanden sind. Für die Gesellschaft und gerade für die Betroffenen ist das schwer nachvollziehbar. Zudem gibt es mittlerweile Regionen, die ebenso eine allgemein erhöhte Sterblichkeit vorweisen aufgrund eines massiven regionalen Pandemiegeschehens. Das hat zur Folge, dass auch der Bedarf und die Nachfrage von Pflegeunterstützung sinken. Dieser Umstand wird auch noch lange nachwirken. Es stellt sich die Frage wie lange die Bundesregierung hier weiter subventionieren will oder ob es jetzt nicht an der Zeit ist den Pflegerettungsschirm langsam abzusenken, um die Angebote an eine wirtschaftliche Führung des Unternehmens wieder heranzuführen. Deshalb ist es nach Ansicht des VdK notwendig, dass im Weiteren die Erstattungsbeträge an die behördlichen Auflagen und Maßnahmen sowie landesrechtlichen Regelungen gebunden werden, die zur Verhinderung und zur Verbreitung des Coronavirus dienen. Eine Prüfung der Erstattung ist maßgeblich.

2.8. Weitere Aussetzung der Mindesteinkommensgrenze für Versicherte nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (§ 3 Abs. 3 KSVG)

Die jährliche Mindesteinkommensgrenze von 3.900 Euro jährlich nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wird auch für das Jahr 2022 ausgesetzt. Damit soll verhindert werden, dass Künstler den besonderen Versicherungsschutz wegen zu geringer Einnahmen verlieren.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt auch die Verlängerung dieser Corona-Sonderregelung. Auch wenn Konzerte und andere künstlerische Veranstaltungen ab dem Frühjahr 2021 wieder begonnen haben, ist der Umfang längst noch nicht der gleiche wie vor der Corona-Krise. Durch Hygienekonzepte und besondere Zugangsregeln sind auch die Zuschauerzahlen geringer, was weniger Verdienstmöglichkeiten für die Künstler nach sich zieht. Daher sollte der besondere Versicherungsschutz der Künstlersozialkasse auch bei Unterschreiten des Mindesteinkommens nicht verloren gehen.

Aus dem gleichen Grund fordert der VdK, auch die Sonderregelung in Bezug auf den Zuverdienst aus einer nichtkünstlerischen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2022 zu erweitern. Diese Regelung in § 53 Künstlerversicherungsgesetz erlaubt einen Hinzuverdienst von bis zu 1.300 Euro im Monat, ohne aus der Versicherungspflicht zu fallen. Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt. Da aber die Verdienstmöglichkeiten aus künstlerischen Tätigkeiten nach wie vor beschränkt sind, die Versicherten oft auf ihren Lebensunterhalt aus nichtkünstlerischen Tätigkeiten angewiesen sind und ein normaler Verdienst zeitlich nicht klar in Sicht ist, sollte diese Regelung ebenso für das gesamte Jahr 2022 verlängert werden.

Der VdK erneuert ebenso seine frühere Forderung, auch die Grenze von 1.300 Euro im Monat anzuheben. Ein guter Lebensunterhalt ist damit kaum zu bestreiten, wenn etwa die künstlerischen Verdienstmöglichkeiten ganz wegfallen.

3. Fehlende Regelungen

3.1. Einheitliche Regelungen für die Auffrischungsimpfung

Der VdK fordert den Bundestag und die Bundesländer auf, einheitliche Regelungen für die Auffrischungsimpfung aufzustellen. Bisher gibt es sehr uneinheitliche Regelungen. Die Coronavirus-Impfverordnung kennt in § 2 keine besonderen Voraussetzungen für diese Impfung. Darüber entscheidet laut BMG der impfende Arzt. Die Ständige Impfkommission hat in der Folge Empfehlungen als Anhaltspunkt für Ärzte veröffentlicht, welche Menschen die Auffrischungsimpfung erhalten sollen. Die Gesundheitsminister von Bund und Ländern wiederum haben andere Empfehlungen veröffentlicht. Diese weichen zum Beispiel beim Alter der zu impfenden Menschen ab. In manchen Bundesländern wie Sachsen und Thüringen gibt es gar keine Einschränkung für die Impfung.

All dies verwirrt die Menschen, da nun nicht alle gleichermaßen wissen, ob eine Anfrage bei ihrem Hausarzt oder bei der Nummer 116117 lohnt. Insgesamt ist dies ein Beispiel für uneinheitliche Regelungen, die für weniger Akzeptanz in der Bevölkerung sorgen.

Der VdK fordert, hier einheitlich für alle Bundesländer vorzugehen. Gleichzeitig dürfen die Fehler vom Beginn der Impfkampagne nicht wiederholt werden. Die Auffrischungsimpfung ist insbesondere für Menschen mit hohem Alter und Pflegebedürftigkeit notwendig. In den Pflegeeinrichtungen wird oft mit Impfteams geimpft.

Aber die Pflegebedürftigen zu Hause und ihre pflegenden Angehörigen dürfen nicht vergessen werden. Die Terminvergabe darf nicht nur online möglich sein, da nicht nur ältere Menschen damit überfordert sein können. Wenn die Vergabe erneut über die Nummer 116117 läuft, müssen die dahintergeschalteten Call Center mit ausreichend Personal besetzt sein, um die Anrufe auch zeitgerecht entgegenzunehmen. Lange Wartezeiten oder unzählige Versuche zum Durchkommen bei den Hotlines wie zu Beginn der Impfkampagne darf es nicht erneut geben.

Ebenso muss es Transportangebote für Menschen mit eingeschränkter Mobilität oder hohem Ansteckungsrisiko geben. Der Transport muss dabei kostenfrei sein, weil ansonsten für Menschen mit kleinen Einkommen erneut eine Hürde aufgestellt wird.

Letztlich regt der VdK dringend eine zugehende Information und auch ein zugehendes Impfangebot für Menschen zu Hause an. Der Aufruf an die Hausärzte, ihre Patientinnen und Patienten anzuschreiben, geht in die richtige Richtung. Natürlich darf es hier auch keine Überforderung der Hausarztpraxen geben. Ein Filtern der Datensätze der Ärzte, um die richtigen Patienten zu finden, und eine Anschreibeaktion dürften mit viel Aufwand und einigen Kosten verbunden sein. Außerdem darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich viele ältere Menschen zu Beginn der Impfkampagne in den Impfzentren impfen lassen mussten, da die Hausärzte das noch gar nicht konnten.

Der VdK regt hier breit angelegte Informationskampagnen für die betroffenen Bevölkerungsteile an sowie das Aufsuchen von Pflegebedürftigen zu Hause. Auch Impfangebote in kommunalen Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren sind eine Möglichkeit. Der VdK spricht sich zudem dafür aus, dass das Impfangebot aus den Modellprojekten der Apotheken

in die Fläche ausgerollt wird. Zudem ist gerade für Pflegebedürftige, die in der eigenen Häuslichkeit gepflegt werden, eine Impfmöglichkeit durch spezielle Pflegekräfte vorzusehen. Es ist Zeit, dass die Pflegefachpersonen in der besonderen Pandemiesituation von der Möglichkeit zur Übertragung ärztlicher Tätigkeiten Gebrauch machen können. Es ist ein Anreiz auf Bundesebene zu setzen, damit mobile Impfteams nicht nur in Pflegeeinrichtungen eingesetzt werden, sondern auch Hausbesuche durchführen. Für viele Pflegebedürftige ist nämlich der Arztbesuch eine absolute Herausforderung und eine zusätzliche Belastung gerade bei Menschen mit einer kognitiven Einschränkung. Deshalb müssen hier wesentlich niedrigschwelligere Angebote geschaffen werden und die zu Hause gepflegten Menschen dürfen nicht wieder vergessen werden.

Insgesamt empfiehlt der VdK dringend, hier das Verfahren bundeseinheitlich anzuwenden, das sich in der Impfkampagne am besten bewährt hat. Die Erfahrungen dazu liegen in den Bundesländern vor.

3.2. Verlängerung der Sonderregelung für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel (§ 40 SGB XI)

Der VdK mahnt dringend die Verlängerung der erhöhten Pflegehilfsmittelpauschale von 60 Euro über den 31. Dezember 2021 hinaus an.

Mit der „Covid-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung“ wurde rückwirkend zum 1. April 2020 die Hilfsmittelpauschale entsprechend der gestiegenen Kosten der zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel von 40 auf 60 Euro erhöht. Mit dem Gesetz zur Fortgeltung der die epidemischen Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen wurde dies bis zum 31. Dezember 2021 fortgeführt. Die Verlängerung dieser Maßnahme wurde aber direkt durch eine Änderung im § 40 Abs. 2 SGB XI vorgenommen und wird nicht unter dem § 150 SGB XI subsummiert.

Der VdK weist eindringlich darauf hin, dass in der häuslichen Pflege weiterhin ein erhöhter Bedarf an zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln besteht, damit der Schutz der pflegebedürftigen Personen der Hochrisikogruppe gewährleistet werden kann. Nachweislich sind die Kosten von zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln – wie Schutzkleidung, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, Mundschutz – nicht auf das Niveau der Vor-Pandemie gesunken. Zudem ist davon auszugehen, dass auch nach der Erklärung des Deutschen Bundestags zum Ende der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weiterhin die Notwendigkeit bestehen wird, diese Regelung beizubehalten, und der VdK fordert eine weitere Fristverlängerung bis Ende Juni 2022.

Zudem weist der VdK darauf hin, dass der Betrag von 40 Euro der Pflegehilfsmittelpauschale seit Inkrafttreten des ersten Pflegestärkungsgesetzes im Jahr 2015 nicht erhöht wurde. Legt man den von der Bundesregierung im Bericht über die Dynamisierung der Leistungen der Pflegeversicherung (BT. Drs. 19/25283) berechneten fünfprozentigen Wertverlust für die Jahre 2017 bis 2019 an – und orientiert man sich für die fehlenden Jahre 2016 (0,5 %) und 2020 (0,5 %) an der Inflationsrate durch den Verbraucherpreisindex, dann fehlen bis dato nominal bereits 2,40 Euro. Eine regelhafte Dynamisierung ist hier dringend notwendig.